Finanzielle Zuwendungen an Lizenztrainer

A. Amateurstatutrechtliche Beurteilung

Nach Regel 2 des Amateurstatuts verliert ein Golfamateur seinen Amateurstatus, wenn er eine Bezahlung oder eine entsprechende Entschädigung für das Erteilen von Unterricht annimmt, die gemäß Regel 4: „Unterricht“ nicht erlaubt ist. Eine Bezahlung für die Tätigkeit als Golflehrer oder Trainer, auch soweit diese in Nebentätigkeit ausgeübt wird, ist daher grundsätzlich nicht mit dem Status eines Golfamateurs vereinbar.

Hiervon abweichend gestattet das Amateurstatut jedoch Ausnahmen, die in Regel 4 beschrieben sind. Demnach darf ein Golfamateur Auslagenerstattung, Bezahlung oder sonstige Vergütung für das Erteilen von Unterricht (gemeint ist das Vermitteln der Mechanik des Golfschwungs und das Schlagen eines Golfballs) annehmen, wenn dieser Unterricht Teil eines Programms ist, das im Vorhinein vom DGV genehmigt worden ist.

Auf dieser Grundlage hat der DGV die beiden nachfolgend beschriebenen Programme beschlossen, in deren Rahmen auch Amateuren die Annahme einer Vergütung oder Entschädigung für Golfunterweisungen möglich ist:

a) Programm zur Förderung des Kinder- und Jugendtrainings

   Satzungsgemäße Aufgabe des DGV ist die Förderung des Spitzensports mit besonderem Augenmerk auf die Jugend. In Erfüllung dieser Aufgabe fördert der DGV die Kinder-und Jugendarbeit auf den Golfanlagen seiner Mitglieder durch verschiedene Maßnahmen. Wichtiger Baustein einer erfolgreichen Nachwuchsförderung ist insbesondere das Angebot geeigneter Trainingsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche vor Ort. Zur Förderung eines solchen Angebots befürwortet der DGV die Durchführung des Kinder- und Jugendtrainings durch qualifizierte DGV-Lizenztrainer, auch soweit diese entgeltlich erfolgt.

b) Programm zur Ansprache/Gewinnung von Golfinteressierten

   In Erfüllung seines Satzungszwecks, Förderung des Golfsports in Deutschland, unterstützt der DGV seine Mitglieder bei der Ansprache und Gewinnung golfsportinteressierter Personen, bei der an Interessierte gerichtete, einfach zugängliche Angebote zum Ausprobieren und Erlernen des Golfsports eine zentrale Rolle spielen. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung von sog. Schnupperkursen, die Unterstützung bei „Tagen der offenen Tür“ („erstmalige“ Unterweisung im Golf), sowie das Angebot von Übungs-/Trainingsmaßnahmen (Kursen) für Gruppen zur Erlangung der Platzreife durch DGV-Mitglieder, die einer qualifizierten Leitung bedürfen.

Eine mit dem Status als Amateur zu vereinbarende Vergütung setzt im Rahmen beider Programme voraus, dass der betroffene Amateur

- Inhaber einer gültigen Trainerlizenz des DGV ist,
- diese Lizenz zur Leitung der Übungs-/Trainingsmaßnahme ausreichend qualifiziert,
- die Übungs-/Trainingsmaßnahme einen der unter a) und b) dargestellten Zwecke verfolgt und
- im Auftrag eines DGV-Mitglieds durchgeführt wird.

Mit dem Amateurstatus einer Person mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport ist es nicht vereinbar, wenn dessen Name und/oder Bild verwendet wird, um die Übungs-/Trainingsmaßnahme zu bewerben.

Neben der Zahlung einer Vergütung für die Unterweisung im Golfsport („Geld für Zeit“) ist aus Sicht des Amateurstatuts die Erstattung tatsächlich angefallener Auslagen [z. B. Fahrtkosten des Lizenztrainers vom Wohnort zum Golfgelände zum Zwecke der Durchführung des Trainings oder Aufenthaltskosten bei auswärtigen Trainingslagern bzw. (Mannschafts-) Wettspielen] zulässig. Auch die Kosten für die Erlangung der Trainerlizenzen können durch das DGV-Mitglied erstattet werden, ohne dass sich Auswirkungen auf den Status als Amateur ergeben.

Zur Frage der Vergütungshöhe für die Unterrichtung („Geld für Zeit“) enthält das Amateurstatut keine Vorgabe. Die Vergütung sollte sich allerdings an der Qualifikation des Amateurs orientieren und mit Blick darauf eine angemessene Entschädigung darstellen. Danach ist zumindest eine Vergütung pro Übungseinheit (Umfang 30 Minuten) für C-Trainer in Höhe von 10 Euro, für B-Trainer in Höhe von 14 Euro und für A-Trainer in Höhe von 18 Euro als angemessen anzusehen.

B. Steuerliche / gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung

Nach den insoweit maßgeblichen Bestimmungen der Abgabenordnung dürfen Mittel des gemeinnützigen Golfclubs nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Jedoch dürfen Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 - 54 der Abgabenordnung) vom Golfclub an den genannten Personenkreis gezahlt werden. Dabei sind nach § 3 Nr. 26 EStG *steuerfrei*: ...
„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter ... im Dienst oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.300,-- Euro im Jahr.“

Der Kreis der Personen, die von der Steuerfreiheit Gebrauch machen können, umfasst neben den ausdrücklich genannten auch diejenigen, welche „... vergleichbare Nebentätigkeiten ...“ ausüben. Hierzu gehören z. B. nebenberufliche Trainer, Jugend- und Mannschaftsbetreuer, aber auch Ausbildungs- und Kursleiter. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn die Nebentätigkeit nicht mehr als ein Drittel der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft in Anspruch nimmt und sie nicht als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist. Somit haben auch Personen, welche strenggenommen keinen Hauptberuf ausüben, wie Hausfrauen, Studenten, Rentner, Arbeitslose, Anspruch auf die Freibetragsregelung.

Bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten für verschiedene gemeinnützige Einrichtungen beträgt der Jahresfreibetrag *insgesamt* 3.300,-- Euro. In solchen Fällen empfiehlt es sich, dass der Verein eine Bestätigung von dem betreffenden Übungsleiter anfordert, ob und in welcher Höhe der Steuerfreibetrag bereits bei einem anderen Verein in Anspruch genommen wurde.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.